

Satzung

**über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Jägersdorf vom 05.10.1999
(Ergänzungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Wolfersdorf folgende Satzung

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Jägersdorf:

§ 1

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Der Lageplan vom 24.02.2000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Wolfersdorf vom 05.10.1999.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Einzuhaltende Hinweise für die Bebauung:

- (1) Die einbezogenen Grundstücke grenzen direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Auf mögliche Immissionen infolge ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung angrenzender Gebäude bzw. Flächen wird hingewiesen.

- (2) Zu den Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.
(Hinweis: Es wird empfohlen, den Inhalt und die Erarbeitung der Freiflächengestaltungspläne mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.)

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfersdorf, den 24.02.2000


(Mair)
Erster Bürgermeister

